

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow Küste“ beabsichtigt, das Vorhaben

„Hochwasserschutz östlich der Wiethäger Straße Rövershagen“

auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 LUVPG M-V vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung eines vorhandenen Vorfluters als Rohrleitung in größerer Dimension bzw. als offenen Graben in einer Baulänge von 479 m. Die unvermeidbaren Eingriffe in Grünland, Wald- und Vorwaldfläche sowie in den Bereich einer Streuobstwiese werden im Zusammenhang mit der erforderlichen Waldumwandlung in Form einer Erstaufforstung kompensiert. Direkte Wirkungen auf die Umwelt gehen vom Vorhaben durch die Bautätigkeit selbst, die Herstellung der Baufreiheit und die Nutzungsänderung auf den betroffenen Fläche aus. Da diese jedoch teils temporären Charakter und räumliche Begrenztheit aufweisen, Schutzgebiete nicht betroffen sind und die Eingriffe über eine entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Rahmen der Waldumwandlung kompensiert werden, hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 28.02.2019

Im Auftrag

Heuert
Amtsleiter